

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der

1. AbgzNR Mag.a. Dr. A.,
2. AbgzNR Dr. B.,
3. C. und
4. AbgzNR D.,

alle vertreten durch RAin Dr. X, gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35, § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und b und § 37 iVm § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010, abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 11.03.2011 erhoben 1. AbgzNR Mag.a. Dr. A., 2. AbgzNR Dr. B., 3. C. gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G sowie 4. AbgzNR D. gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: ORF). Zur Beschwerde des AbgzNR D. wurden Listen mit insgesamt 155 Unterschriften zur Unterstützung der Beschwerde vorgelegt.

Die Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) brachten gemeinsam vor, dass der ORF durch die Ausstrahlung der Diskussionssendung „Im Zentrum“ mit dem Titel „Karl-Heinz Grasser – Opfer oder Täter“ im Programm ORF 2 am 30.01.2011 ab 22:00 Uhr die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G sowie des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G verletzt habe.

Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass der ORF durch die Auswahl des Diskutantenkreises der gegenständlichen Informationssendung gegen das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsprinzip des ORF-G verstoßen habe. Die genannten Prinzipien würden den ORF zu einer sachlichen Abgrenzung des Diskutantenkreises in zweierlei Hinsicht verpflichten. Es müssten einerseits die im Hinblick auf das gewählte Diskussionsthema jedenfalls unmittelbar erkennbar betroffenen Standpunkte und Interessen nach Maßgabe der Möglichkeiten angemessen repräsentiert werden. Andererseits verlange eine sachliche Abgrenzung des Diskutantenkreises auch, dass der Kreis der Eingeladenen so gestaltet sei, dass damit nicht von vornherein objektiv erkennbar der Diskussionsverlauf vorbestimmt und zu Lasten Einzelner verzerrt werde. Eine objektive und unparteiliche Abgrenzung des Diskutantenkreises erfordere nach journalistischen Kriterien vorzunehmende Einschätzungen und Bewertungen. Dabei spiele das behandelte Thema ebenso eine Rolle wie das aktuelle Umfeld der Diskussionsveranstaltung. Der ORF sei diesen Vorgaben angesichts des gewählten Diskussionsthemas nicht nachgekommen.

Im Besonderen wurde gerügt, dass Mag. Grasser keinem einzigen Diskutanten, „*seien es Erst- oder Zweit-Bf oder ein sonstiger kritischer Journalist*“, gegenüber gestellt worden sei, der an der Aufdeckung der „*Verstrickungen des ehemaligen Finanzministers*“ beteiligt gewesen sei. Stattdessen seien ein Staatsanwalt, der sich zu einem konkreten Sachverhalt nicht äußern habe dürfen, sowie ein PR-Experte und ein Politik-Wissenschaftler, die beide nicht auf die inhaltlichen Argumente von Mag. Grasser eingehen konnten, eingeladen worden. Die Moderatorin habe aufgrund ihrer Rolle keine „*wirksame Gegenposition*“ einnehmen können.

Durch die Gestaltung des Kreises der Eingeladenen wäre es von vornherein objektiv erkennbar gewesen, dass der Diskussionsverlauf vorbestimmt und mangels Gegenstandspunkten „*vollkommen verzerrt*“ würde und Mag. Grasser die Erst-Bf und den Zweit-Bf unwidersprochen angreifen würde. Die Entscheidung des ORF, auf kritische Gegner [von Mag. Grasser] zu verzichten, sei ein besonders schwerer Verstoß gegen das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot des ORF. Der ORF hätte darüber hinaus auch offenkundig Vorgaben von Mag. Grasser hinsichtlich der Auswahl der Mitdiskutanten berücksichtigt, um ihn in einer Diskussionssendung und im Interesse einer höheren Reichweite (Quote) einsetzen zu können.

Über die Standpunkte der Erst- und Zweit-Bf wäre im Vergleich zur „*Omnipräsenz von Karl-Heinz Grasser in verschiedenen Medien des ORF*“ nur kurz in Nachrichtensendungen berichtet worden.

Durch diese Vorgehensweise seien die das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot des ORF absichernden Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 sowie des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G verletzt worden. Es wurde daher die Feststellung der Verletzung der genannten Bestimmungen in Verbindung mit der Veröffentlichung der Entscheidung in einer von der KommAustria zu bestimmenden Form beantragt.

Die Erst-Bf stütze ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und begründete eine unmittelbare Schädigung damit, dass sie – obwohl als Politikerin zentral an der Aufarbeitung der „Causa Grasser“ beteiligt – zu der Diskussionssendung nicht eingeladen worden sei und sich daher dort nicht adäquat gegen neuerliche Vorwürfe von Mag. Grasser habe wehren können. Dies habe zu einer Minderung ihrer Wahlaussichten geführt, zumal angesichts der vorhergehenden Medienberichterstattung und Genese des

Konflikts zu erwarten gewesen wäre, dass Mag. Grasser die Erst-Bf wieder persönlich angreifen würde.

Der Zweit-Bf stützte sich ebenfalls auf eine immaterielle Schädigung durch Minderung seiner Wahlaussichten. Auch ihm sei als in der breiten Öffentlichkeit durch die Medienberichterstattung bekannten Kritiker von Mag. Grasser durch die Nichteinladung zu der Diskussionssendung die Möglichkeit genommen worden, sich gegen die zu erwartenden persönlichen Angriffe direkt zur Wehr zu setzen. Diese Gelegenheit sei ihm erst in einer späteren „Report“-Sendung zugekommen.

Die Dritt-Bf brachte ebenfalls eine Minderung ihrer Wahlaussichten als immaterielle Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G vor. Auch sie habe sich mangels Einladung eines Repräsentanten in die Sendung gegen die von Mag. Grasser getätigten und vorhersehbaren Angriffe nicht adäquat zur Wehr setzen können.

Der Viert-Bf schließlich stützt seine Beschwerde als Rundfunkteilnehmer auf die Unterstützung durch eine ausreichende Anzahl weiterer Personen im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G.

## 1.2. Stellungnahme des ORF

Die Beschwerde wurde dem ORF (Generaldirektor) mit Schreiben vom 15.03.2011 zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurde der ORF zur Übermittlung einer Sendungsaufzeichnung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 28.03.2011 übermittelte der ORF eine Sendungsaufzeichnung und nahm zur Beschwerde Stellung. Neben einer Darstellung der Sendungsinhalte führte der ORF aus, dass es Zielsetzung der Sendung „Im Zentrum“ vom 30.01.2011 gewesen sei, das „System Grasser“ nach der Selbstanzeige [gemeint: im Zusammenhang mit Steuerangelegenheiten] von Mag. Grasser zu thematisieren. Dabei sei es nicht zweckmäßig erschienen, in der Live-Sendung *„eine Art Parallelverhandlung zu den laufenden Ermittlungen in diversen Ursachen gegen Herrn Mag. Grasser abzuführen“*, sondern die Diskussion auf eine breitere Grundlage zu stellen, um dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, das so genannte „System Grasser“, wie es auch in anderen Medien bezeichnet worden sei, in einen größeren Zusammenhang einordnen zu können. Es sei Thema gewesen, das „System Grasser“ darzustellen und nicht einzelne Vorwürfe zu bekräftigen, zu erheben oder zu entkräften.

Der ORF hätte mehrfach Mag. Grasser um eine Teilnahme an der gegenständlichen Sendung angefragt, was dieser allerdings anfangs mehrfach abgelehnt hätte.

Der ORF hätte sich angesichts des aktuellen und brisanten Themas dazu entschlossen, das Thema dennoch beizubehalten. Aus diesem Grund seien Experten eingeladen worden, die sich seit geraumer Zeit durchaus kritisch und sachlich mit der „Causa Grasser“ beschäftigt hätten. Es sei daher zu erwarten gewesen, dass diese zum „System Grasser“ konstruktive und für die Zuseherinnen und Zuseher informative Beiträge liefern könnten. An die Einladung von aktiven Politikern sei weder gedacht noch seien solche angefragt worden; daher wären auch von keiner (politischen) Partei Vertreter eingeladen worden. Es hätten sich neben den Bf alle fünf im Parlament vertretenen Parteien wiederholt und ausführlich zum Thema Grasser geäußert; eine Fünf-Parteien-Runde sei allerdings nicht beabsichtigt gewesen, es hätte sich auch um keine parteipolitische Diskussion gehandelt.

Um auch den Betroffenen selbst zur Sendung einzuladen, hätte die Redaktion weitere Anläufe unternommen, um diesen zur Teilnahme an der Live-Diskussion zu bewegen, was schließlich auch gelungen wäre. Die Einladung von Grasser sei daher journalistisch wünschenswert gewesen und daher nicht aus parteipolitischen Gründen erfolgt. Dies hätte

im Ergebnis auch den Vorteil gehabt, dass die Diskussion noch zugespitzter geführt werden konnte.

Die Moderatorin hätte wiederholt kritische Fragen, wie sie von den verschiedenen im Parlament vertretenen Parteien, also auch von den Bf in der Vergangenheit in der allgemeinen „Grasser-Debatte“ vorgebracht worden wären, an Grasser gerichtet.

Der ORF habe daher die Anforderungen an die Objektivität und Unparteilichkeit erfüllt: Es gebe keinen Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung. Bereits aus den in der Beschwerde zitierten sonstigen ORF-Medien, in denen ein Schlagabtausch zwischen Mag. Grasser und den Bf stattgefunden hat, ergebe sich, dass eine Präsenz in der verfahrensgegenständlichen Sendung nicht eingefordert werden könne. Das Thema der Sendung sei keine parteipolitische Diskussion gewesen, sondern der ORF habe das „System Grasser“ kommunikationswissenschaftlich aus Sicht der Medien, rechtspolitisch aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde, politisch aus Sicht eines Politikwissenschaftlers sowie aus Sicht der Bevölkerung durch eine Meinungsforscherin darstellen und beleuchten wollen. An dieser Themenvorgabe habe sich der Kreis der Eingeladenen orientiert, der sachlich und nicht parteipolitisch abgegrenzt gewesen sei. Auch Mag. Grasser habe nicht als Vertreter einer politischen Partei teilgenommen.

Der ORF beantrage daher, die Beschwerde abzuweisen.

### 1.3. Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde des Viert-Bf

Mit Schreiben vom 15.03.2011 wurde die GIS-Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria um Überprüfung ersucht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichteten bzw. davon befreit waren.

Mit Schreiben vom 29.03.2011 übermittelte die GIS-Gebühren Info Service GmbH eine Liste der die Beschwerde des Viert-Bf unterstützenden 155 Personen, aus der hervorgeht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichteten bzw. von der Entrichtung befreit waren.

### 1.4. Replik der Bf

Die Stellungnahmen des ORF sowie der GIS-Gebühren Info Service GmbH wurde den Bf mit Schreiben vom 05.04.2011 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.05.2011 replizierten die Bf auf die übermittelte Stellungnahme des ORF. Die Bf bekräftigten die bereits im verfahrenseinleitenden Antrag geäußerte Vermutung, wonach Mag. Grasser Einfluss auf die Diskutantenliste nehmen hätte können. Mag. Grasser hätte erst bei Wissen über die Identität der übrigen Diskutanten seine Zusage gegeben, da er erst zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen konnte, dass *„er seine inhaltlichen Position einem Rekordpublikum näher bringen konnte, da ihm die anderen Diskutanten auf inhaltlicher Ebene kein Paroli bieten könnten.“*

Ferner sei entgegen der Auffassung des ORF die gegenständliche Diskussion aufgrund der Anwesenheit von Mag. Grasser zwangsläufig *„parteipolitisch“*. Der ORF hätte dies bei seiner Einladungspolitik berücksichtigen müssen, um zu verhindern, dass die Diskussion nicht einseitig zu Lasten von Erst- bis Dritt-Bf verzerrt würde. Es hätte daher zumindest ein einziger inhaltlich versierter Kritiker oder ein mit den inhaltlichen Aspekten der „Causa Grasser“ vertrauter Journalist eingeladen werden müssen. Im Interesse einer höheren Quote hätte der ORF davon Abstand genommen.

Die Replik wurde dem ORF mit Schreiben vom 12.05.2011 übermittelt.

## **2. Sachverhalt:**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Erst-Bf, Zweit-Bf und Viert-Bf sind Abgeordnete zum Nationalrat der Dritt-Bf, der politischen Partei C., die als wahlwerbende Partei auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene regelmäßig an Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern teilnimmt.

Hinsichtlich des Viert-Bf ergibt sich aus der von der GIS-Gebühren Info Service GmbH überprüften Unterschriftenliste, dass der Viert-Bf die Rundfunkgebühren für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen entrichtete. Der Beschwerde des Viert-Bf lagen Unterstützungserklärungen von 155 Personen bei. Von diesen entrichteten 82 Personen die Rundfunkgebühren für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen. Eine weitere Person war von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen befreit. 37 der abgegebenen Unterschriften stammen von Personen, die selbst zwar nicht die Rundfunkgebühren für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen entrichteten, aber wahrscheinlich mit einem die Rundfunkgebühren für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen entrichtenden, bzw. von der Entrichtung befreiten Teilnehmer im selben Haushalt wohnten. Neun Personen entrichteten die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen. Zwei Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die selbst zwar nicht die Rundfunkgebühren für Fernseh- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichteten aber wahrscheinlich mit einem, die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichtenden, bzw. von der Entrichtung befreiten Teilnehmer im selben Haushalt wohnten. In drei weiteren Fällen unterstützte neben dem Teilnehmer ein weiteres Haushaltsmitglied die Beschwerde durch seine Unterschrift. In 21 Fällen konnten die Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden.

Der Beschwerdegegner ORF ist Rundfunkveranstalter nach dem ORF-G und veranstaltet auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G unter anderem das österreichweit empfangbare Fernsehprogramm ORF 2.

Der ORF strahlte am 30.01.2011 von ca. 22:00 Uhr bis ca. 23:02 Uhr die Diskussionssendung „Im Zentrum“ mit dem Titel „Karl-Heinz Grasser – Opfer oder Täter?“ aus. Die Diskutanten der Sendung waren Mag. Gerhard Jarosch, Präsident der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte, Wolfgang Rosam, PR-Experte, Univ. Prof. Dr. Peter Filzmaier, Politologe, und Mag. Karl-Heinz Grasser, ehemaliger Finanzminister. Moderiert wurde die Sendung von Ingrid Thurnher.

In der Sendung wurden mehrere Aspekte der „Causa Grasser“ thematisiert: Mag. Jarosch sprach über „undichte“ Stellen in der Justiz, die zur Folge hätten, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz massiv sinke. Ferner wurde auch die Medienberichterstattung angesprochen, derzufolge Mag. Grasser laut seinen eigenen Angaben teilweise aus den Medien über neue Vorwürfe erfahren habe.

Ferner wurde thematisiert, ob die Medien, die derartige neue Vorwürfe veröffentlichen, diesfalls die Arbeit der Justiz behindern würden. Seitens des Vertreters der Staatsanwaltschaft wurde auch das ungleiche „PR-Kräfteverhältnis“ zwischen der Justiz und Mag. Grasser angesprochen, wobei Letzterer als „PR-Profi“ bezeichnet wurde.

Ferner wurde in der Sendung von einem „Schaden am Image der Politik“ bzw. einem „gigantischen Flurschaden“ gesprochen, der durch eine von der Politik instrumentalisierte Justiz verursacht würde.

Im Verlauf der Sendung wurden u.a folgende Aussagen zum Verhalten von Mag. Grasser im O-Ton (kursiv) getätigt:

ORF - Ingrid Thurnher (zu Mag. Grasser):

*„Na, das sollte unsereinem einmal passieren. Fast EUR 20.000,- Steuerschulden ganz einfach vergessen. Das ist immerhin mehr als das durchschnittliche Jahreseinkommen in Österreich, aber gut, wer kann denn auch schon wissen, dass man ausländische Wertpapiererträge auch in Österreich versteuern muss? Ein Finanzminister vielleicht? Naja, eigentlich schon, aber gut, mit der Selbstanzeige und der Nachzahlung ist das alles vom Tisch, nur steht Ex-Finanzminister Grasser damit weiterhin im Blickpunkt der Öffentlichkeit und natürlich auch der Ermittlungsbehörden.“ (Minute 00:53)*

ORF - Ingrid Thurnher:

*„Wir haben Sie ja in diesen Tagen ja in einer ganz neuen Rolle kennengelernt, sozusagen nicht der beinharte Steuerfahnder, der Sie als Finanzminister waren, sondern eigentlich der – man muss es so sagen – der Steuerhinterzieher und auch nicht der Mann mit der supersauberen Weste sondern der reuige Steuersünder. Also wenn Sie jetzt noch etwas auf dem Herzen haben, zu sagen haben, dann könnten Sie das jetzt gleich tun [...]“ (Minute 02:25)*

Wolfgang Rosam:

*„Man muss ein bisschen weiter ausholen und sehen, dass dieses Eingeständnis oder dieser Fehler, der jetzt an Tageslicht gekommen ist, ja nur die Spitze eines Eisberges ist. [...] Es sind ja dauernd im Umfeld, im engsten Freundeskreis, vom Trauzeugen bis zum PR-Betreuer bis zum sehr sehr guten Freund immer wieder Vermutungen und Punkte aufgetaucht, wo man nur mehr den Kopf geschüttelt hat. [...] Das ist ja schon fünf Monate her, wo dieser Fehler unter Anführungszeichen aufgetaucht ist und jetzt erfährt die Öffentlichkeit mit dieser Selbstanzeige auch davon. [...] Was mir total fehlt ist das Gefühl, die Sensibilität, wie eigentlich die Öffentlichkeit das empfindet. [...] Ich glaube, Herr Grasser, dass das eine Provokation mittlerweile ist, ich glaube, dass sich viele Menschen provoziert fühlen mittlerweile [...]“ (Minute 05:40)*

Mag. Grasser:

*„Ich weiß, dass das nichts anderes ist, als eine Schmutzkampagne ist von einer parteipolitisch motivierten Jagdgesellschaft.“ (Minute 08:35)*

ORF - Ingrid Thurnher:

*„Herr Prof. Filzmeier, wie sehr schadet denn so etwas? Also ein Finanzminister hat in seiner Zeit als Finanzminister Steuern hinterzogen, wie sehr schadet das dem Image der Politik im Allgemeinen?“ (Minute 09:45)*

Univ. Prof. Dr. Filzmaier:

*„Es ist geradezu ein gigantischer Flurschaden entstanden. [...] Es geht entweder nicht nur darum, ob EUR 20.000,- Steuern vergessen wurden, es steht viel schwerwiegendere Steuerhinterziehung im Raum, da steht sogar politische Korruption und Amtsmissbrauch im Raum, dann hätten wir einen lügenden und betrügenden Finanzminister. [...]“ (Minute 09:52)*

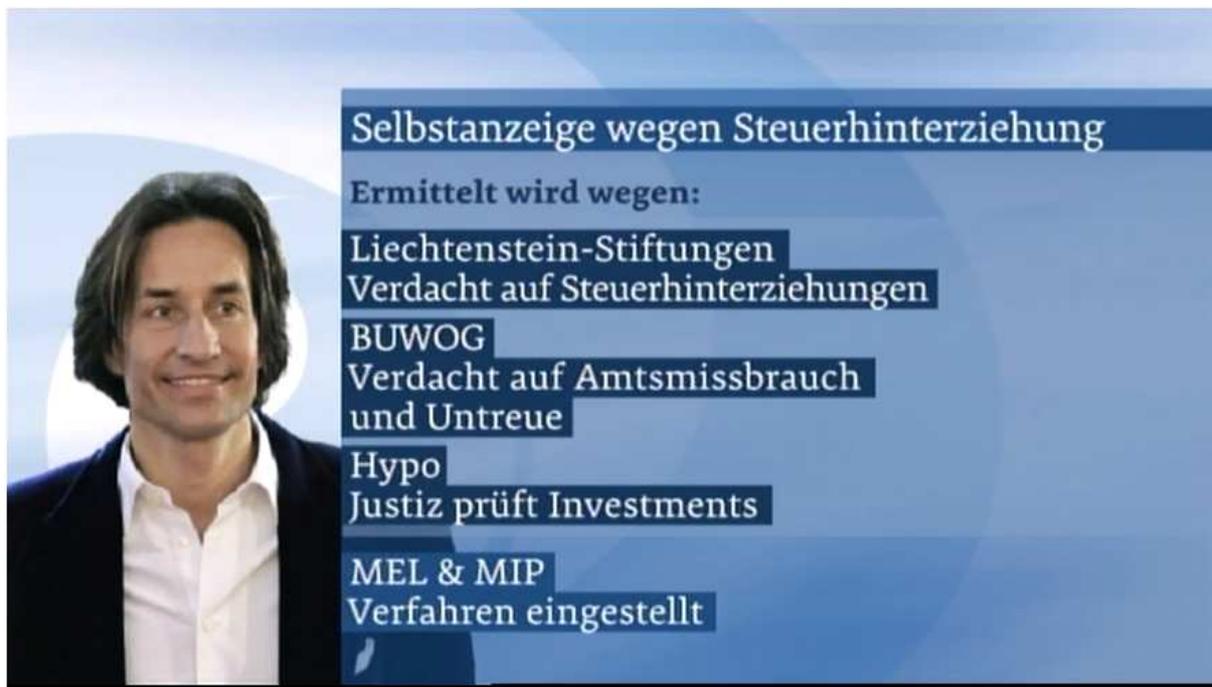
Mag. Grasser:

*„Nein, überhaupt nicht. Schauen Sie, was soll die Justiz machen? Die Frau Abgeordnete A. von C. zeigt mich an in BUWOG-Fragen. Was tut die Justiz? Sie ermittelt. Finde ich völlig korrekt. Was soll man als Justiz sonst tun als ermitteln. Wenn man eine Anzeige auf den Tisch kriegt musst du ermitteln. Der Herr B. zeigt mich an in einer Glückspielangelegenheit. Was soll die Justiz tun? Sie ermittelt. Ich habe übrigens auch angezeigt in Verleumdungssachen den Herrn B. Ich gehe davon aus, dass die Justiz auch ermittelt. Und so geht das weiter. Das geht von einem unsinnigen Vorwurf zum anderen.“ (Minute 11:48)*

ORF - Ingrid Thurnher:

„Es ist mittlerweile nicht mehr ganz so einfach zu durchschauen, weswegen Ihnen die Behörden eigentlich im Nacken sitzen. Wir haben versucht, das zusammenzufassen und ich sage Ihnen an dieser Stelle, es gilt gewissermaßen die „Unvollständigkeitsvermutung“. (Minute 13:40)

Unmittelbar anschließend wurde eine Einspielung über die einzelnen Verfahren bzw. Ermittlungsgegenstände in der „Causa Grasser“ sowie in einem Insert in Klammer gesetzt Anmerkungen zu den einzelnen Verfahren bzw. Ermittlungsgegenständen gezeigt. In diesem Insert wurden die Liechtenstein-Stiftungen (Verdacht auf Steuerhinterziehung), die Causa BUWOG (Verdacht auf Amtsmissbrauch und Untreue), die Causa Hypo (Justiz prüft Investments) sowie die Causen MEL und MIP (Verfahren eingestellt) angeführt:



Die erwähnte Einstellung war mit Statements von Passanten zu den jeweiligen Verfahren bzw. Ermittlungsschritten versehen. Von diesen vor der Sendung eingeholten sieben Stellungnahmen von Passanten ist eine Stellungnahme neutral, die anderen sechs äußern sich negativ über Mag. Grasser (u.a. „gegen die Ethik“, „Volksverarschung“, „Katastrophe“ und als letzte Stellungnahme „mir fehlen die Worte dazu“).

ORF - Ingrid Thurnher:

„Tja und da ist dieser Herr [gemeint: der zuletzt befragte Passant] sicher nicht alleine.“ (unmittelbar im Anschluss, ab Minute 15:20)

In der Folge wurde Mag. Karin Cvrtila vom Meinungsforschungsinstitut OGM zur Meinung der Bevölkerung über Mag. Grasser durch Ingrid Thurnher befragt. Sie führte aus, dass zu Beginn seiner Karriere dieser einen Vertrauensindex von + 45 hatte. Mittlerweile sei dieser Index auf - 40 gesunken, was einen deutlichen Vertrauensverlust ausdrücke.

Auf die Frage der Moderatorin Ingrid Thurnher, ob damit die Talsohle erreicht sei, meinte Mag. Cvrtila, dass diese Skala nach unten offen zu sein scheine und die Politikverdrossenheit scheinbar zur Politikverdrossenheit wird. Mag. Grasser sei nicht hauptverantwortlich für dieses Phänomen, stehe aber als Symbolfigur in der Bevölkerung

dafür. Die Bevölkerung wünsche sich, dass der „Fall Grasser“ restlos geklärt werde und glaube aber gleichzeitig nicht, dass der Fall Grasser konsequent verfolgt wird.

ORF - Ingrid Thurnher:

*„Warum muss jemand wie Sie ein derartig unfassbar kompliziertes Finanzgeflecht sich zurechtlegen? Da schreit einem ja die Vermutung von Verschleierung ja schon direkt ins Gesicht?“ (Minute 20:30)*

Wolfgang Rosam:

*„[...] Sie waren sechs Jahre in einer leitenden politischen Funktion. Die Leute haben Ihnen vertraut. [...] Glauben Sie nicht, dass die Leute wahnsinnig enttäuscht sind, [...] dass Sie all das zugelassen haben, in ihrem dichtesten Umfeld während ihrer Zeit als Finanzminister. Wo Leute mit Geheimtipps, Insiderinformationen Millionen gemacht haben, und die Dreistheit noch gehabt haben, diese nicht zu versteuern. Das waren nicht irgendwelche Leute, das waren ihre engsten Vertrauten, das waren ihre besten Freunde. Und deshalb ist dieses System Grasser noch nicht aus der Welt. Und wenn vielleicht am Ende des Tages auch nichts herauskommt, weil die Staatsanwaltschaft keine Fakten aufzeigen kann – moralisch sind sie für mich schuldig, weil Sie als Politiker die Wähler und die Öffentlichkeit in diesem Land massiv enttäuscht haben. Sie haben Dinge zugelassen, die ein Politiker in dieser Position nie zulassen darf. Die beste Entschuldigung kann noch sein: grenzenlose Naivität. Aber das glaube ich nicht.“ (Minute 26:00)*

ORF - Ingrid Thurnher:

*„Reden wir über das System Grasser. Es zieht sich ja wie ein roter Faden durch ihre – sagen wir einmal – Karriere; das hat begonnen, dass Sie bei Ihrem Amtsantritt als Finanzminister vergessen haben, Ihr Portfolio dem Unvereinbarkeitsausschuss zu melden. [...] Dann (gemeint: nach Y-Line) kam die Homepage-Geschichte, jetzt kommen all diese Vorwürfe, wundert es Sie da, dass man von einem System Grasser spricht?“ (Minute 29:30)*

Mag. Grasser

*„[...] Die Frau A. von C. sagt, der Grasser schützt die Familien Swarovsky, Glock, Spieß und andere davor, dass sie keine Steuern zahlen müssen und viele andere Unsinnigkeiten. [...]“ (Minute 31:40)*

In der Folge (ab Minute 32:40) wurde von Mag. Grasser die „Jagdgesellschaft“ (jene Personen bzw. Institutionen, die die „Causa Grasser“ bzw. das „System Grasser“ (wiederholt) kritisierten bzw. aufzeigten) wortmächtig angesprochen. Herr Mag. Grasser meinte zusammengefasst, dass er als Finanzminister mehr „Fernsehzeit“, das heißt mehr Rechtfertigungsmöglichkeiten hatte, als jetzt als Privatperson, wohingegen seinen Kritikern, von ihm als „Jagdgesellschaft“ bezeichnet, diese mediale Präsenz (noch immer) zukomme.

Der Politologe, Univ. Prof. Dr. Filzmaier, meinte dazu, dass diese Analyse von Mag. Grasser aus seiner Sicht fünf Jahre nach Ausscheiden von Mag. Grasser aus der Politik keinen Sinn mehr mache und daher ins Leere gehe. Die Selbstdarstellung von Herrn Mag. Grasser als „Opfer“ einer Jagdgesellschaft treffe daher nicht zu.

Wolfgang Rosam:

*„[...] Wir erleben gerade ein Paradebeispiel perfekter Dialektik wie man mitten in einer Diskussion sozusagen die Opferrolle so dreht, dass jetzt die Staatsanwaltschaft [...] sozusagen sofort in die Verteidigungsdiskussion kommt [...]. Ich entlasse Sie nicht aus dieser moralischen Verantwortung. Ich reite auf dem jetzt noch einmal herum. Diese moralische Verantwortung, die ein Spitzenmitglied der Bundesregierung über Jahre hinweg bekleidet hat; ist es nicht die Verantwortung eines Finanzministers [...] diese Oberhoheit zu haben? Penibelst darauf zu achten, wie auch Freunde und Nächste – sozusagen der nächste Kreis – damit umgeht? Sie haben Leute in Positionen gesetzt, die ihrem nächsten Freundeskreis entsprechen. Haben Sie nie die Angst gehabt, dass da irgendwann einmal*

*etwas passieren könnte, dass sozusagen im Lichte der Macht, das Sie ja zweifelsohne als Finanzminister ausstrahlen, Auguren und Dinge entstehen können, die zu Missbrauch geradezu verleiten und das ist alles passiert. [...] Dann darf man sich nicht wundern, dass die Menschen in diesem Land eine Politikverdrossenheit haben, dass die Wutbürger immer mehr werden, dass das Frustpotential immer größer wird. [...] Moralisch sind Sie verurteilt.“* (Minute 40:30)

Wolfgang Rosam (in Bezug auf einen von Mag. Grasser verlesenen – ihn bestärkenden – Brief):

*„Auf das sage ich jetzt gar nichts. Das ist eine Beleidigung Deiner Intelligenz, so etwas zu präsentieren, [...] dass man diesen Brief jetzt präsentiert, nach dem Motto »Ich bin´s das arme Opfer.« Hallo! [...]“* (Minute 43:00)

Zur Rolle der Medien in der Berichterstattung zur „Causa Grasser“ wurde ab Minute 47:30 der Kommunikationswissenschaftler Univ. Prof. Dr. Fritz Hausjell in der Sendung dazu befragt, ob die Rolle der Medien unter dem Gesichtspunkt „undichter Stellen“ kontraproduktiv sei und ob die Medien durch die Veröffentlichung (gemeint: von Aktenbestandteilen) etwas Verbotenes tun würden. Letzterer führte zusammengefasst aus, dass Medien überhaupt nichts Verbotenes tun würden. Es sei in einer demokratischen Gesellschaft Aufgabe der Medien, ihre Kontroll- und Kritikfunktion wahrzunehmen. Dazu gehöre auch gelegentlich eine formalrechtliche Übertretung von Bestimmungen. In vielen Korruptionfällen hätte das sehr geholfen. Mag. Grasser müsse sich vor den Medien nicht fürchten. Auf die Frage der medialen Vorverurteilung angesprochen, führte Univ. Prof. Dr. Hausjell aus, dass das Volk nicht urteile, das würden Richter tun. Es sei eine Unterstellung, wenn man den Gerichten vorurteilsbehaftete Beurteilung attestieren würde, nur weil sich in der Zwischenzeit in der Öffentlichkeit ein sehr negatives Bild über Mag. Grasser entwickelt habe.

Auf die Frage von Ingrid Thurnher, warum Mag. Grasser fünf Jahre nach Ende seiner Finanzministertätigkeit noch immer „so beliebtes Objekt“ für die Klatschpresse sei, führte Univ. Prof. Dr. Hausjell aus, dass Mag. Grasser auf diesem Klavier intensivst gespielt hätte. Er hätte insbesondere die Boulevardmedien als große Partner gehabt, auch heute noch seien die Kronen Zeitung und auch die Tageszeitung Österreich nicht grundsätzlich kritisch gegenüber Mag. Grasser eingestellt [...]. Der von Mag. Grasser soeben in der Sendung verlesene Brief sei ein paar Tage vorher das Gedicht von Herrn Wolf Martin [Kolumnist der Kronen Zeitung] gewesen.

Mag. Grasser:

*„Ich glaube, dass diese Unabhängigkeit der Justiz ein wirklich hoher Wert ist, und dass man all die politischen Zurufe, die es gibt, von Z. und C. vor allem, dass man die wirklich auch vehement zurückweist. Ich habe den Eindruck, dass es, wenn es um mich geht, dann zählt die Unabhängigkeit der Justiz nicht mehr bei manchen Parteipolitikern. [...]“* (Minute 58:00)

Am Rande der Sendung wurde erwähnt, dass es sowohl Anzeigen von der Erst-Bf und einem weiteren Bf gegen Mag. Grasser gäbe und dieser seinerseits auch Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt habe.

Die zahlreichen Wortmeldungen von Mag. Grasser in der gegenständlichen Sendung hinsichtlich der ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe können zusammengefasst als versuchte Darstellung der eigenen Unschuld und Lauterkeit charakterisiert werden.

Alle Bf haben sich – neben sämtlichen im Nationalrat vertretenen politischen Parteien bzw. deren Vertretern – sowohl politisch als auch z.T. gerichtlich bzw. unter Inanspruchnahme der Mittel des Rechtsstaats mit dem „System Grasser“ bzw. mit Mag. Grasser intensiv auseinandergesetzt. Auch ist notorisch, dass von zahlreichen anderen Seiten Kritik an Mag. Grasser für die in der Sendung relevierten Sachverhalte geübt wurde.

Über die in der Sendung behandelten Sachverhalte wurde durch den ORF bereits in anderen ORF-Medien (vgl. z.B. „ZiB 2“ vom 12.01.2011, Beilage ./E der verfahrensleitenden Beschwerde, „Ö1-Mittagsjournal“ vom 17.01.2011 und „Ö1 Mittagsjournal“ und „Ö3-Mittagsjournal“ jeweils vom 22.01.2011, beide Beilage ./I der verfahrensleitenden Beschwerde) berichtet; dies zum Teil unter Beiziehung von O-Tönen der Erst-Bf, z.T. unter alleiniger Befragung von Mag. Grasser, z.T. unter ausführlicher Berichterstattung über parlamentarische Anfragen der Erst-Bf.

Der ORF sendete in der „ZiB 2“ vom 08.09.2010 einen Beitrag mit einer Gegenüberstellung von O-Tönen zwischen u.a. dem Zweit-Bf und Mag. Grasser (Beilage ./P der verfahrenseinleitenden Beschwerde) betreffend gegen Mag. Grasser erhobene Vorwürfe. Am 15.02.2011 wurde dem Zweit-Bf Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen eines Interviews in der Sendung „Report“ zum Sachverhalt zu äußern.

Dass der ORF bei der Auswahl seiner Diskutanten Vorgaben von Mag. Grasser für dessen Sendungsteilnahme nachgab, konnte nicht festgestellt werden.

### **3. Beweiswürdigung:**

Der dargestellte Sachverhalt hinsichtlich des Sendungsablaufs ergibt sich aus der vom ORF übermittelten Aufzeichnung der Sendung. Die übrigen Feststellungen hinsichtlich der sonstigen Medienberichterstattung in ORF-Medien ergeben sich aus dem schriftlichen Vorbringen der Parteien und wurden nicht bestritten.

Die Feststellungen zur aufrechten Meldung des Viert-Bf als Rundfunkteilnehmer ergeben sich aus dem Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH (retournierte Unterschriftenliste mit handschriftlich von Seiten der GIS Gebühren Info Service GmbH vermerkter Rundfunkteilnehmernummer des Viert-Bf). Auch die Angaben zu den Unterstützern der Beschwerde ergeben sich aus der vorgelegten Unterschriftenliste mit Name, Geburtsdatum, Adresse und Teilnehmernummer sowie der Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH.

Die Nicht-Feststellung, dass der ORF bei der Auswahl seiner Diskutanten Vorgaben von Mag. Grasser für dessen Sendungsteilnahme nachgab, beruht auf dem Umstand, dass zwar in der verfahrenseinleitenden Beschwerde bzw. in den dazu vorgelegten Beilagen ./Z und ./AA entsprechende Vermutungen geäußert wurden. Diese Vermutung ausreichend erhärtende Sachverhaltselemente wurden aber nicht vorgebracht und sind auch sonst im Ermittlungsverfahren keine Umstände hervorgetreten, die eine derartige Feststellung nahe legen würden. Sie ist im Übrigen auch rechtlich nicht von Relevanz (siehe dazu unten 4.3.2.).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### 4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 13 Abs. 3 Z 13 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen des ORF-Gesetzes u.a. aufgrund von Beschwerden.

### 4.2. Zu den Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

## *„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*

*a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*  
*[...]*

*(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*[...]*

### *4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde*

Die verfahrensgegenständliche Sendung „Im Zentrum“ wurde am 30.01.2011 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 11.03.2011 und sohin innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

### *4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation der Erst-Bf und des Zweit-Bf*

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Nach der Spruchpraxis des BKS liegt die Legitimation zur Beschwerdeführung vor, wenn eine immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers im Bereich des Möglichen liegt und die kritisierte Form der Berichterstattung auch die Wahlchancen des Beschwerdeführers verringert (vgl. u.a. BKS 14.03.2002, 611.907/007-BKS/2002; 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006, 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006).

Die Erst-Bf ist Abgeordnete zum Nationalrat und Sprecherin der C. für [...]. Der Zweit-Bf ist Abgeordneter zum Nationalrat und [...] -Sprecher der C.

Kraft ihrer Tätigkeit als Abgeordnete zum Nationalrat und ihrer nachgewiesenen kritischen Einstellung gegenüber Mag. Grasser in Verbindung mit entsprechenden politischen Aktivitäten ist davon auszugehen, dass durch die verfahrensgegenständliche Sendung zumindest eine immaterielle Schädigung von Erst-Bf und Zweit-Bf im Bereich des Möglichen liegt. Dies angesichts des Umstandes, dass sowohl Erst- als auch Zweit-Bf während der Sendung explizit auf ihre Rolle in der Aufarbeitung der „Causa Grasser“ hin angesprochen bzw. diese von Mag. Grasser kritisiert wurde („unsinnige Vorwürfe“), ohne dass ihnen eine

entsprechende Replikmöglichkeit zugekommen wäre. Es kann daher der Erst- und der Zweit-Bf nicht entgegengesetzt werden, wenn sie behaupten, dass dadurch möglicherweise ihre Wahlchancen verringert würden. Die Beschwerdelegitimation der Erst-Bf und des Zweit-Bf gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher gegeben.

#### *4.2.3. Zur Beschwerdelegitimation der Dritt-Bf*

Nach Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates kann eine politische Partei iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G unmittelbar geschädigt sein, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (vgl. BKS 18.07.2006, 611.901/0005-BKS/2006, 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006, 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010).

Die C. stellt sich als wahlwerbende Partei regelmäßig Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern. Auch haben sich Repräsentanten der Dritt-Bf immer wieder kritisch mit Mag. Grasser auseinandergesetzt. Eine „Schrankenlosigkeit“ des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G dergestalt, dass ein unterbliebener Vorteil einer positiven Berichterstattung in Form der Präsenz in einer bestimmten Sendung immer auch die Möglichkeit einer Schädigung beinhaltet, ist nach der ständigen Rechtsprechung des BKS jedoch nicht anzunehmen (BKS 21.01.2008, 611.901/0002-BKS/2008). Allein aus der fehlenden Möglichkeit, sich in der Sendung mit Repräsentanten der Dritt-Bf medial zum Thema zu präsentieren, kann daher noch keine immaterielle Schädigung abgeleitet werden.

Soweit die Dritt-Bf aber ausführt, dass sie selbst ebenfalls Gegenstand von Anwürfen in der Sendung war („politische Zurufe von Z. und C. gegenüber der Justiz“), ist ihr zuzugestehen, dass dies verbunden mit der fehlenden direkten Replikmöglichkeit ebenso wie für die Erst- und den Zweit-Bf zumindest eine im Bereich des Möglichen liegende immaterielle Schädigung durch eine Minderung der Wahlaussichten begründen kann. Die Beschwerdelegitimation der Dritt-Bf gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher ebenfalls gegeben.

#### *4.2.4. Zur Beschwerdelegitimation des Viert-Bf*

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Da der Viert-Bf die Rundfunkgebühr entrichtet und das Anbringen des Bf auch von mehr als 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer in gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird, ist die Beschwerdelegitimation des Viert-Bf gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gegeben.

### 4.3. Zur Frage der Verletzung des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

*„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag*

§ 4. [...]  
(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

[...]"

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

*„Inhaltliche Grundsätze*

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

[...]"

*4.3.1. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots durch Nicht-Einladung der Erst-, des Zweit- und eines Vertreters der Dritt-Bf in die Sendung*

Die Beschwerde rügt, dass durch die Ausstrahlung der Sendung „Im Zentrum“ mit dem Titel „Karl-Heinz Grasser – Opfer oder Täter“ am 30.01.2011 um ca. 22:00 Uhr das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot ORF-G verletzt worden wären. Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot würden sich auf alle Sendungen, daher auch auf die verfahrensgegenständliche beziehen. Die genannten Prinzipien würden den ORF zu einer sachlichen Abgrenzung des Diskutantenkreises in zweierlei Hinsicht verpflichten. Es müssten einerseits die im Hinblick auf das gewählte Diskussionsthema jedenfalls unmittelbar erkennbar betroffenen Standpunkte und Interessen nach Maßgabe der Möglichkeiten angemessen repräsentiert sein. Andererseits verlange eine sachliche Abgrenzung des Diskutantenkreises auch, dass der Kreis der Eingeladenen so gestaltet sei, dass damit nicht von vornherein objektiv erkennbar der Diskussionsverlauf vorbestimmt und zu Lasten Einzelner verzerrt werde. Eine objektive und unparteiliche Abgrenzung des Diskutantenkreises erfordere nach journalistischen Kriterien vorzunehmende Einschätzungen und Bewertungen. Dabei spiele das behandelte Thema ebenso eine Rolle wie das aktuelle Umfeld der Diskussionsveranstaltung. Der ORF hätte angesichts des gewählten Diskussionsthemas die unmittelbar betroffenen Standpunkte nicht angemessen repräsentiert.

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003). Der Beschwerde ist daher insoweit

beizupflichten, dass sich das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot jedenfalls auf alle vom ORF gestalteten Sendungen bezieht, die zur umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Die Sendung „Im Zentrum“ ist eine derartige Sendung, die der Vermittlung von Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahme dient und die daher uneingeschränkt an den Vorgaben des § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G zu messen ist (vgl. u.a. BKS 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010; zu den dem Objektivitätsgebot und Unparteilichkeitsgebot unterliegenden Sendungen vgl. auch VfSlg. 13.843/1994 und 17.082/2003).

Bei Live-Diskussionssendungen realisieren sich das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot vor allem über eine entsprechend journalistisch und sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskussion. Maßstab ist dabei vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Diskussionssendung (BKS 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006). Es ist weiters festzuhalten, dass das ORF-G grundsätzlich keinen Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung vermittelt. Gibt es mehrere Sendungen, die sich mit ein und derselben Thematik beschäftigen, so genügt es, wenn die Meinungsvielfalt – außer der Einzelfall fordert etwas Anderes – durch alle diese Sendungen zusammen erzielt wird (vgl. BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung der KommAustria vor allem von Bedeutung, dass der ORF den Sendungsgegenstand dahingehend abgegrenzt hat, dass er keine Diskussion der relevanten politischen Parteien zu einem bestimmten Thema abhalten, sondern Mag. Grasser als Person und das durch ihn repräsentierte „System“ mit Expertenmeinungen aus dem Bereich der Meinungsforschung, der Politikwissenschaft, der PR-Welt und der Justiz konfrontieren wollte. Der entsprechende Spielraum, einen solchen Fokus bzw. eine journalistische Gewichtung in einer Sendung zu setzen (und über den Kreis der Eingeladenen bzw. zu Wort Kommenden auch umzusetzen), kommt dem ORF schon von Verfassungs wegen uneingeschränkt zu (vgl. vor allem VfSlg. 13.338/1993, wonach Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung allein Sache des ORF ist). Der ORF war im vorliegenden Fall – auch für den durchschnittlichen Zuseher ohne weiteres schon aufgrund des Sendungstitels ersichtlich – bestrebt, das „System Grasser“ in mehrschichtiger Art und gerade nicht parteipolitisch darzustellen und hat damit das Thema der Sendung in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung in zulässiger und daher von der KommAustria nicht zu beanstandender Weise abgegrenzt.

In einem ersten Schritt ist daher festzuhalten, dass dem ORF nicht entgegengetreten werden kann, wenn er für den Gegenstand der Sendung von einer Einladung von Vertretern *irgendeiner* politischen Partei *überhaupt* Abstand genommen hat (vgl. zur grundsätzlichen Möglichkeit, in bestimmten Konstellationen überhaupt keine Parteienvertreter einzuladen schon BKS 02.06.2010, 611.949/0007-BKS/2010). Auch der Umstand, dass Mag. Grasser als ehemaliger Proponent zweier im Nationalrat vertretener politischer Parteien, zwangsläufig auch als „Ex-Politiker“ wahrgenommen wird, vermag unter Beachtung der verfassungsrechtlich vorgegebenen redaktionellen Entscheidungsspielräume keinerlei Anspruch darauf zu vermitteln, als (ehemaliger) politischer Mitbewerber stets eine unmittelbare Konfrontations- bzw. Replikmöglichkeit geboten zu bekommen. Dies im vorliegenden Fall umso mehr, als Mag. Grasser bereits seit rund vier Jahren aus der Politik ausgeschieden ist und sich die Diskussionssendung primär mit der Person Grasser, seinen (behaupteten) Verfehlungen und der öffentlichen Kritik an ihm („Opfer oder Täter“), und erst in zweiter Linie und quantitativ sehr nachrangig mit der „politischen“ Dimension des Themas befasste.

Ausgehend von diesen Prämissen, dass nämlich die Nichteinladung von Vertretern politischer Parteien im vorliegenden Fall grundsätzlich zulässig war, bleibt im Sinne der o.a. Rechtsprechung zu prüfen, ob der Einzelfall – aufgrund der Bedeutung der Sendung oder

eines Zusammenhangs zu einer früheren Sendung – allenfalls etwas anderes erfordert hätte (vgl. BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006). Zu berücksichtigen wäre insbesondere eine unmittelbare Nahebeziehung der Bf zum Thema der Live-Diskussion, die eine Einladung nahelegen könnte (BKS 21.01.2008, 611.901/0002-BKS/2008, VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175).

Die Beschwerde vermeint eine solche besondere Situation einerseits darin zu erkennen, dass durch Mag. Grasser Vorwürfe gegen die Erst- bis Dritt-Bf erhoben worden wären, die vorauszusehen gewesen wären und eine direkte Erwidermöglichkeit erfordert hätten. Hier ist nach Auffassung der KommAustria zu berücksichtigen, dass die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Präsenz stets nur ex ante anhand des Sendungsgegenstandes erfolgen kann. Es mag zwar zutreffen, dass sich Mag. Grasser in Bezug auf die Erst- bis Dritt-Bf regelmäßig auch in der Öffentlichkeit Kontroversen lieferte. Dass dieses Spannungsverhältnis den ORF zwingend zu einer auf die verfahrensgegenständliche Sendung durchschlagenden antizipativen Replikmöglichkeit *aller* möglichen Betroffenen verpflichtet hätte, kann die KommAustria aber schon deswegen nicht erkennen, als damit eine dem Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot Rechnung tragende Einladungspolitik sich weitestgehend auf Spekulationen über die in der Diskussion vorgebrachten Standpunkte abstützen müsste, wollte man nicht überhaupt das Format der „Live-Diskussion“ seines Wesens dahingehend entkleiden, dass die Inhalte der Statements der Protagonisten im Vorfeld abgesprochen werden müssten. Derlei kann dem ORF-G aber nicht unterstellt werden, zumal damit geradezu *jeder* von einer Aussage potentiell Betroffene zu einer Sendung einzuladen wäre (ein Ergebnis, das insoweit relevant ist, als die Erst- bis Dritt-Bf getrennt betrachtet gerade dies jeweils für sich selbst begehren). Da der Sendungsgegenstand aber – wie dargelegt – eine spezifisch auf die Bf abzielende Betroffenheit nicht beinhaltete, war ex ante eine Einladung der Erst- bis Dritt-Bf ebensowenig geboten, wie dies der Fall wäre, wenn Mag. Grasser in der Sendung beispielsweise Vorwürfe gegen ehemalige Mitarbeiter, gegen Proponenten einer anderen politischen Partei, Kleinaktionärsvertreter oder gegen sonstige Kritiker erhoben hätte, mit denen er ebenfalls in öffentlich gewordene Streitigkeiten verwickelt ist.

Unterstützend lässt sich im vorliegenden Fall auch bei einer ex post Betrachtung festhalten, dass die Rolle aller Bf – gemessen an der Gesamtdauer der Sendung – vergleichsweise minimal war. So wurden die Erst-Bf zwei Mal, der Zweit-Bf ein Mal, die Dritt-Bf im Verlauf der Sendung zwei Mal und der Viert-Bf gar nicht namentlich erwähnt.

In Konstellationen wie der vorliegenden kommt jenen Kautelen eine besondere Bedeutung zu, die sonst eine Ausgewogenheit der Berichterstattung sicherstellen können: Dazu zählt insbesondere die – vom ORF ebenfalls ex ante zu beurteilende – Eignung der übrigen Diskutanten, im Rahmen des Sendungsgegenstandes eine entsprechende „Gegenposition“ zu vertreten. Die vom ORF vorgenommene Auswahl ist angesichts der Zielrichtung der Sendung, das „System Grasser“ unter den genannten Blickpunkten Meinungsforschung, Politikwissenschaft, PR und Justiz zu beleuchten, schon angesichts des unstrittigen Renommees der eingeladenen Experten nicht zu beanstanden. Wie die im Sachverhalt dargestellten Passagen zeigen, wurden Mag. Grasser und seine Rolle im „System Grasser“ nicht nur durchwegs kritisch, sondern bisweilen sogar äußerst pointiert und scharfzüngig angegriffen. Eine zusätzliche Einladung der Erst- bis Dritt-Bf aus einem spezifischen Naheverhältnis heraus war auch insoweit gesetzlich nicht gefordert.

Zum anderen ist darauf zu verweisen, dass – wie sich bereits aus der Beschwerde ergibt – über jene in der Sendung behandelten Sachverhalte, die auch die Bf betreffen, durch den ORF regelmäßig in anderen ORF-Medien berichtet wurde. Unter anderem wurde in maßgeblichen und reichweitenstarken Informationssendungen des ORF (u.a. ZIB 2, Ö1 Mittagsjournal, Report) der Darstellung der Position der Bf in Bezug auf die „Causa Grasser“ entsprechender Raum gegeben. Die Bf sind insoweit auf die Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, wonach bei der Frage des

Vorliegens einer Verletzung des Objektivitätsgebots eine Gesamtbetrachtung der Programmgestaltung zum Thema erforderlich ist und nachzuweisen ist, dass einer Partei insgesamt keine ausreichende Möglichkeit zur Darlegung ihres Standpunktes zum gegenständlichen Thema gegeben wurde. Die Beschwerde behauptet nun zwar, dass über die Bf im Vergleich zur „Omnipräsenz“ von Mag. Grasser nur „kurz“ in Nachrichtensendungen berichtet worden sei. Die – von der Rechtsprechung geforderte – fehlende Möglichkeit der angemessenen Darlegung ihrer Standpunkte wurde aber weder dargelegt, noch ist für die KommAustria aus den diesbezüglichen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen, dass in den genannten Nachrichtensendungen bzw. Magazinen bei einer Gesamtbetrachtung nicht ein ebenso wesentlicher Beitrag zur Vermittlung der Position der Erst- bis Dritt-Bf vermittelt worden wäre, wie er durch eine Repräsentanz in der verfahrensgegenständlichen Sendung zu Wege gebracht hätte werden können. Eine bloß auf eine quantitative Analyse von Wortmeldungen bzw. Medienpräsenz gestützte Bewertung der Objektivität der Berichterstattung ist dem ORF-G ohnedies gänzlich fremd (vgl. u.a. BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008 und 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Aus der Nicht-Einladung der Erst- und des Zweit-Bf sowie eines Vertreters der Dritt-Bf kann daher nach Auffassung der KommAustria keine Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes iSd § 4 Abs. 5 und 6 bzw. § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G abgeleitet werden.

#### *4.3.2. Zur sonstigen behaupteten Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots durch die Sendung bzw. ihren Verlauf*

Die Beschwerde rügt weiters, dass – abgesehen von der Nichteinladung der Erst- und des Zweit-Bf sowie eines Vertreters der Dritt-Bf – auch durch die Nichteinladung eines kritischen Journalisten ein verzerrender Sendungsablauf entstanden sei. Der ORF habe bewusst auf kritische Stimmen verzichtet und der „Quote“ den Vorzug gegeben, wobei Mag. Grasser auch auf den Teilnehmerkreis Einfluss haben können.

Aus Sicht der KommAustria ist es nicht zu beanstanden, wenn bei dem gewählten Sendungsthema seitens des ORF Anstrengungen unternommen werden, auch den eigentlich Betroffenen selbst zur Sendung einzuladen; diese Vorgehensweise entspricht insoweit auch dem von der Rechtsprechung geforderten „*audiatur et altera pars*“ (vgl. u.a. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Unabhängig davon, dass nicht festgestellt werden konnte, inwieweit Mag. Grasser seine eigene Teilnahme an der gegenständlichen Sendung tatsächlich von der Abwesenheit ihm gegenüber kritisch eingestellter Personen, die dazu in der Lage gewesen wären, ihm auf fachlicher Ebene Paroli zu bieten, abhängig gemacht hat, lässt sich festhalten, dass die für die Beurteilung der Einhaltung des Objektivitätsgebotes maßgebliche Frage nicht lautet, ob auch eine *andere* Zusammensetzung des Diskutantenkreises – allenfalls unter Einschluss der Bf – hypothetisch möglich gewesen wäre, sondern ob die konkret gewählte Zusammensetzung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat. Dies ist schon insoweit zu bejahen, als die KommAustria keinen Grund hat anzunehmen, dass die in die Sendung eingeladenen Personen einseitig und zu Gunsten von Mag. Grasser eingestellt gewesen wären. Die vom ORF vorgebrachte Einschätzung, wonach die eingeladenen Personen sich seit geraumer Zeit durchaus kritisch und sachlich mit der „Causa Grasser“ beschäftigt hätten und daher zu erwarten gewesen wäre, dass diese zum „System Grasser“ konstruktive und für die Zuseherinnen und Zuseher informative Beiträge liefern könnten, ist – wie bereits dargelegt – im Rahmen der vorzunehmenden ex ante Bewertung des Diskutantenkreises nicht zu beanstanden. Dass es für die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebotes nicht darauf ankommen kann, ob sich *im Ergebnis* die eine oder andere Seite „besser“ präsentiert und mit ihren Standpunkten durchsetzt, ergibt sich schon zwingend aus der Natur des Formats einer Live-Diskussion.

Es ist der Beschwerde daher zwar zuzugestehen, dass eine Einladung anderer Diskussionsteilnehmer vielleicht zu einer noch schärferen Form der Konfrontation mit Mag. Grasser führen hätte können. In diesem Zusammenhang ist aber vor allem auf VfSlg. 18.744/2009 zu verweisen, wonach Gegenstand der Entscheidung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht die Frage ist, ob es dem Objektivitätsgebot entsprochen hätte oder gar unter journalistischen Gesichtspunkten zweckmäßiger gewesen wäre, auch einen Vertreter der beschwerdeführenden Partei zu einer Diskussionssendung einzuladen, sondern vielmehr zu prüfen ist, ob eine Gesamtbetrachtung der Programmgestaltung zum Thema einschließlich der in Beschwerde gezogenen Diskussionssendungen zu einer Verletzung der einfachgesetzlichen Objektivitäts-, Vielfalts- und Ausgewogenheitsgebote führt. Dass der ORF mit der Auswahl der genannten Experten im Lichte des für die Sendung festgelegten Gegenstandes seinen journalistischen Gestaltungsspielraum verletzt hat, kann die KommAustria aber – wie dargelegt – ebensowenig erkennen wie eine fehlende Ausgewogenheit in der Gesamtberichterstattung.

An dieser Sichtweise vermag auch der in der Beschwerde erhobene Vorwurf nichts zu ändern, dass die Sendung von vornherein erwartbar eine „parteipolitische“ Sendung gewesen wäre, weil Mag. Grasser in der Sendung gegen die seiner Meinung nach auf „*politischer Revanche*“ beruhenden Vorwürfe u.a. der Erst- und Zweit-Bf auftreten konnte. Auch hierzu ist darauf zu verweisen, dass den ORF keine Erfolgshaftung dahingehend trifft, in antizipativer Weise jede mögliche in einer Live-Diskussion auftretende Kritiksituation durch Einladung potentiell Betroffener aufzufangen. Die Bf vertreten hier im Ergebnis die Auffassung, dass durch ihre – zwar nachgewiesene – intensive und kritische Beschäftigung mit den Vorwürfen gegenüber Mag. Grasser, aus Gründen der Meinungsvielfalt ein durchsetzbares Recht auf Teilnahme an der gegenständlichen Sendung bestehe. Diesbezüglich ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung kein Anspruch einer politischen Partei [...] auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht. Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinung darzulegen (VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240 und VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 06.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007, BKS 21.01.2008, 611.901/0001-BKS/2008). In der gegenständlichen Sendung waren von keiner politischen Partei Repräsentanten eingeladen. Mag. Grasser war in seiner Rolle als früherer Finanzminister Teilnehmer an der gegenständlichen Sendung. Da der ORF sich – wie bereits ausgeführt – auch in anderen Medien des ORF mit den sendungsgegenständlichen Sachverhalten beschäftigt und insbesondere auch über die Rolle und Tätigkeiten der Erst- und des Zweit-Bf als Vertreter der Dritt-Bf in Zusammenhang mit der „Causa Grasser“ berichtet hat, kann es im Übrigen dahingestellt bleiben, ob die gegenständliche Sendung als eine „parteipolitische Sendung“ eingestuft wird oder nicht. Die von den Bf geäußerte Einschätzung, dass die gegenständliche Sendung zwangsläufig „parteipolitisch“ sei, da Mag. Grasser das Aushängeschild der „blau-schwarzen“ Regierung gewesen sei und sich als Opfer einer parteipolitischen Hetzkampagne präsentiert hätte, ist insoweit nicht geeignet, eine Verletzung des ORF-G aufzuzeigen.

Im übrigen sind die Bf im gegebenen Zusammenhang auf die Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, wonach „sogar“ die Nichteinladung einer einzigen parlamentarisch vertretenen Partei zur Diskussionssendung „Runder Tisch“ im Gegensatz zu allen anderen parlamentarisch vertretenen Parteien nicht zwingend eine Verletzung des ORF-G darstellt (VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022).

Soweit die Beschwerde zuletzt noch den insgesamt durch die Sendung vermittelten Eindruck gegenüber dem Zuseher als einseitig (zu Lasten der Bf) verzerrend und mit dem Objektivitätsgebot nicht vereinbar rügt, ist Folgendes auszuführen:

Bei der Beurteilung der Objektivität ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend, wobei vom Wissens- und Bildungsstand des

Durchschnittsmenschen auszugehen ist (vgl. VfSlg 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 20.12.2006, 611.953/0004-BKS/2006; vgl auch VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). In kontradiktorischen Live-Diskussionssendungen ist dabei auch aus der Natur des Formats heraus zu berücksichtigen, dass durch die Vermittlung von Positionen und Gegenpositionen eine erhöhte Schwelle für einzelne hervorstechende Formulierungen zum Tragen kommen muss, die in vorproduzierten Beiträgen möglicherweise die Grenzen des Erlaubten überschreiten können. In letzter Konsequenz liegt es an der vom ORF eingesetzten Diskussionsleitung, moderierend einzugreifen.

Von diesen Prämissen ausgehend lässt sich bereits aus dem Titel der Sendung „Karl-Heinz Grasser – Täter oder Opfer“ für den Durchschnittsseher erkennen, dass die Sendung darauf abzielt, die Aktivitäten von Mag. Grasser in allgemeiner und mehrschichtiger Weise zu behandeln. Seitens des Durchschnittsehers wird als Kern der Sendung aber nicht erwartet, dass eine umfassende Darstellung aller Verfahren und Ermittlungsschritte gegen Mag. Grasser erfolgt. Ebenso wenig wird eine Erwartung in Richtung einer umfassenden und möglicherweise abschließenden juristischen Bewertung der Mag. Grasser betreffenden Sachverhalte geweckt.

Insgesamt kann dem Sendungsverlauf auch nicht unterstellt werden, beim durchschnittlichen Zuseher eine verzerrte Darstellung der Aktivitäten von Mag. Grasser zu erzeugen. Die im Hinblick auf die einzelnen Sachverhalte getätigten Ausführungen der übrigen Diskutanten und auch die Art der Moderationsführung durch die Moderatorin lassen beim durchschnittlichen Zuseher eine durchaus kritische Haltung gegenüber Mag. Grasser und seinen Aktivitäten erkennen. Dies wird vor allem durch immer wieder von der Moderatorin verwendete pointierte Formulierungen aber auch durch die Wortbeiträge der übrigen Diskutanten deutlich. Auch die Einspielung einzelner Verfahren und Ermittlungsschritte im Zusammenhang mit Mag. Grasser in Kombination mit den eingeholten, fast ausschließlich kritischen Stellungnahmen von Passanten ist alles andere als dazu angetan, beim durchschnittlichen Zuseher das Entstehen einer zugunsten von Mag. Grasser verzerrten Darstellung entstehen zu lassen. Auch die zahlreichen und wortmächtigen Beiträge von Mag. Grasser führen in einer Gesamtschau und vor dem Hintergrund des allgemeinen Sendungsverlaufs zu keiner verzerrten Darstellung. Dass Mag. Grasser seinen Auftritt in der gegenständlichen Sendung dazu nutzte, seinen Standpunkt zu verdeutlichen, stellt angesichts des Diskussionsverhaltens aller anderen Diskutanten und insbesondere dem Bemühen der Moderatorin um Distanz zu ihm für sich genommen keine Verletzung des Objektivitätsgebotes des ORF-G dar. Die von der Moderatorin wahrzunehmende Rolle besteht auch nicht darin, auf ein „neutrales“ Ergebnis der Diskussion hinzuwirken und insoweit einen in der Konfrontation erzielten argumentativen Vorsprung oder Rückstand einzelner Diskutanten „auszugleichen“. Das Objektivitätsgebot beinhaltet nach der ständigen Rechtsprechung nämlich keine Verpflichtung eines interviewenden Redakteurs, der einseitigen und persönlichen Meinungsbekundung des Interviewten zu widersprechen oder diese „richtigzustellen“ (BKS 15.06.2009, 611.901/0010-BKS/2009).

In der Ausstrahlung der verfahrensgegenständlichen Sendung „Im Zentrum: Karl-Heinz Grasser – Opfer oder Täter“ kann daher keine Verletzung des Objektivitäts-, Vielfalts- und Unabhängigkeitsgebotes gesehen werden; ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 und 6 oder § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G liegt demnach nicht vor. Dem Veröffentlichungsbegehren war nicht stattzugeben, weil es erkennbar nur für den Fall der Beschwerdestattgabe gestellt wurde.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9. Juni 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)